

Satzung des LV Hessen

Stand: 16. März 2013

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Deutscher Verband für Physiotherapie – (ZVK) Landesverband Hessen e.V.“.
2. Der Verein hat seinen Sitz in 60528 Frankfurt am Main und ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Frankfurt am Main eingetragen.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Kooperative Mitgliedschaften

Der Landesverband ist Mitglied im Deutschen Verband für Physiotherapie – (ZVK) e.V. (nachfolgend ZVK genannt). Dieser ist seinerseits Mitglied im „Weltbund für physikalische Therapie (WCPT)“.

§ 3 Zweck und Aufgaben

1. Der Zweck des Landesverbandes ist es, die beruflichen, wirtschaftlichen und berufsständischen Interessen seiner Mitglieder zu fördern und zu vertreten.
2. Im Rahmen der kooperativen Mitgliedschaft des Landesverbandes im ZVK erfolgt die Vertretung der Mitglieder auch durch diesen. Die durch die Satzung des ZVK gegebene Aufgabenzuordnung ist maßgebend.
3. Zu seinen Aufgaben gehören insbesondere:
 - a. Beratung der angestellten Mitglieder in tarifrechtlichen, arbeitsrechtlichen und sozialrechtlichen Fragen;
 - b. Führung von Gebührenverhandlungen für die freiberuflichen Mitglieder;
 - c. Beratung und Vertretung in Fragen der freien Niederlassung und Regelung der Zulassung zu den Krankenkassen;
 - d. Durchführung und Vermittlung praktischer und theoretischer Fortbildung der Mitglieder;
 - e. Beratung und Hilfe bei Stellen- und Vertretungssuche im Rahmen des gesetzlich Zulässigen,
 - f. außergerichtliche und gerichtliche Verfolgung wettbewerbsrechtlicher Verstöße soweit nicht die Zuständigkeit des ZVK gegeben ist.
4. Darüber hinaus ist der Landesverband unter Berücksichtigung der Mitgliedschaft im ZVK zur Wahrnehmung der Interessen des gesamten Berufsstandes Physiotherapeuten/Krankengymnasten in seinem Bereich verpflichtet.
5. Der Zweck des Landesverbandes ist nicht auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtet. Er ist sowohl konfessionell als auch parteipolitisch nicht gebunden.

§ 4 Mitglieder

1. Der Landesverband hat ordentliche, außerordentliche und fördernde Mitglieder.
2. Ordentliches Mitglied kann nur sein, wer das physiotherapeutische Staatsexamen bestanden hat bzw. die gesetzliche Anerkennung als Physiotherapeut/In / Krankengymnast/In besitzt.
3. Außerordentliche Mitglieder können Schüler/innen einer staatlich anerkannten Schule für Physiotherapie werden. Außerordentliche Mitglieder werden als Mitglied der Juniorenorganisation „ZVK-JO“ geführt. Mit Bestehen des Staatsexamens werden sie automatisch ordentliche Mitglieder. Sie können mit einer Frist von 6 Wochen ab Erhalt der Mitteilung über das bestandene Staatsexamen die Mitgliedschaft rückwirkend kündigen. Die Kündigung muss mit Einschreiben erfolgen.
4. Fördernde Mitglieder sind natürliche Personen, die ohne das physiotherapeutische Staatsexamen absolviert zu haben, der Physiotherapie/Krankengymnastik nahe stehen. In diesem Sinne können Fördermitglieder auch juristische Personen und nicht rechtsfähige Personenvereinigungen sein.
5. Die Aufnahme von Ehrenmitgliedern erfolgt nach Vorschlag des Vorstandes durch Beschluss der Mitgliederversammlung

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft wird durch schriftliches Beitrittsgesuch beantragt und dessen Annahme durch den Landesverband schriftlich bestätigt.
2. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Die Aufnahme kann versagt werden, wenn durch sie Ziele oder Interessen des Vereins beeinträchtigt werden.
3. Bei Wechsel in einen anderen Landesverband kann eine Ummeldung erfolgen.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet:
 - a) durch den Tod des Mitgliedes;
 - b) durch den Austritt des Mitgliedes;
dieser ist per Einschreiben an die Geschäftsstelle zu Händen des Vorstandes unter Wahrung einer Frist von 3 Monaten zum Schluss Des Kalenderjahres zu erklären;
 - c) durch Ausschluss (§ 7).
2. Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus der Mitgliedschaft unbeschadet der Ansprüche des Landesverbandes auf rückständige Beiträge und sonstige Forderungen. Eine Rückgewähr von Beiträgen, soweit nicht für die Zukunft entrichtet, oder von sonstigen Zuwendungen, erfolgt nicht.

§ 7 Ausschluss

1. Der Ausschluss eines Mitgliedes kann erfolgen:
 - a) bei Nachweis eines Verhaltens des Mitgliedes, das mit der Ehre und den Grundsätzen des Berufsstandes nicht vereinbar ist;
 - b) wenn das Mitglied nachhaltig gegen die Mitgliedschaftspflichten verstößt oder das Ansehen oder die Interessen des Landesverbandes oder des ZVK schwer schädigt;
 - c) wenn das Mitglied länger als 6 Monate mit seiner Beitragszahlung im Rückstand ist und die Zahlung mindestens zweimal schriftlich

angemahnt wurde. Dem Ausschluss hat eine Mahnung per Einschreiben voranzugehen, in der der Hinweis enthalten ist, dass nach Ablauf einer Zahlungsfrist von 14 Tagen der Ausschluss des Mitgliedes erfolgen kann.

2. Der Ausschluss des Mitgliedes hat zu erfolgen, wenn die Voraussetzungen für den Erwerb der Mitgliedschaft nicht bestehen oder weggefallen sind.
3. Der Ausschluss erfolgt durch Beschluss des Vorstandes. Vor Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich dem Vorstand gegenüber zu rechtfertigen. Das Fristenfordernis gilt nicht im Falle der Ausschließung wegen Beitragsrückstandes (§ 7 Abs. 1 Ziff. d).
4. Der Beschluss über den Ausschluss ist dem Mitglied mit Einschreiben zuzuleiten und mit einer Begründung zu versehen. Das Mitglied kann innerhalb einer Frist von 1 Monat ab Zugang des Beschlusses Einspruch hiergegen beim Vorstand einlegen, der verpflichtet ist, dem Einspruch der nächsten Mitgliederversammlung zur Entscheidung vorzulegen. Diese kann den Beschluss über den Ausschluss mit 2/3 Mehrheit aufheben. Der Einspruch hat aufschiebende Wirkung. Macht das Mitglied von seinem Einspruchsrecht keinen Gebrauch, so verzichtet es auf gerichtliche Anfechtung des Beschlusses.

§ 8 Rechte der Mitglieder

1. Ordentliche und außerordentliche Mitglieder haben im Rahmen des Vereinszwecks und der Vereinsmittel Anspruch auf Auskünfte, Rat und Hilfe in allen beruflichen Angelegenheiten.
2. Alle Mitglieder haben das Recht, der Mitgliederversammlung Anträge zu unterbreiten.
3. Das aktive und passive Wahlrecht sowie das Stimm- und Rederecht in der Mitgliederversammlung steht den ordentlichen Mitgliedern zu. Ausnahmen regelt Absatz 4.
4. Außerordentliche Mitglieder werden in der Mitgliederversammlung durch den Sprecher der Juniorenorganisation vertreten, der mit Ausnahme von Haushaltsfragen mit 1 Stimme stimmberechtigt ist.
5. Mitglieder der ZVK-JO können in den ersten beiden Berufsjahren nach Ablegen des Staatsexamens eine Vergünstigung der Kosten für 1 Fortbildung beantragen. Die Höhe der Vergünstigung beschließt die Mitgliederversammlung.

§ 9 Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder haben ihre Beiträge pünktlich zu entrichten.
2. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Grundsätze des beruflichen Selbstverständnisses einzuhalten und sich im erforderlichen Maße fortzubilden.
3. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Belange und Interessen des Landesverbandes und des ZVK nach außen zu vertreten und das Ansehen des gesamten Berufsverbandes zu wahren.
4. Zu den Aufgaben der Mitglieder gehört es, den Vorstand in Erfüllung seiner Aufgaben loyal zu unterstützen und dazu beizutragen, dass die ergangenen Beschlüsse durchgeführt werden. Im Rahmen der Satzung ergangene Beschlüsse sind bindend. Dies gilt auch für Beschlüsse des ZVK, soweit diesen Zuständigkeit gegeben ist.
5. Die Mitglieder haben der Geschäftsstelle die zur Erfüllung ihrer Aufgaben notwendigen persönlichen Angaben zu machen. Sie haben ferner unverzüglich Änderungen des Personenstandes, der Adresse, der Kassenzulassung sowie (bei außerordentlichen

Mitgliedern) die Beendigung ihrer Ausbildung bzw. die Erlangung der staatl. Anerkennung dem Landesverband zu melden.

6. Die Mitglieder sollten im Interesse des Berufsstandes vor Absendung von Eingaben an Behörden, öffentliche Körperschaften oder Kassenverbände, sofern darin Aufgabengebiete des Landesverbandes und/oder des ZVK berührt werden, den Vorstand unterrichten und ihm Gelegenheit zur Stellungnahme geben. Dasselbe gilt für Veröffentlichungen.
7. Die Mitglieder sollten sich über Mitteilungen und Beschlüsse ZVK und des Landesverbandes informieren.

§ 10 Mitgliedsbeitrag

1. Ordentliche und fördernde Mitglieder zahlen einen Beitrag. Er ist mindestens halbjährlich bis spätestens Ende Januar bzw. Ende Juli des Kalenderjahres fällig. Die Höhe beschließt die Mitgliederversammlung.
Die Staffelung des Beitrages richtet sich nach dem Status des Mitgliedes.
2. Ordentliche Mitglieder zahlen eine Aufnahmegebühr, deren Höhe die Mitgliederversammlung beschließt..
3. Ausserordentliche Mitglieder zahlen für die Dauer ihrer ausserordentlichen Mitgliedschaft einen einmaligen Betrag, deren Höhe die JuniorenOrganisation festlegt. Die Beitragshöhe ist von der Mitgliederversammlung des Landesverbandes zu genehmigen. Eine Aufnahmegebührentfällt.
4. Mitglieder, die aus dem Berufsleben ausscheiden (z.B. Rentner), können auf schriftlichen Antrag hin als „Nichttätige Mitglieder“ weiterhin dem Landesverband angehören.
5. Sollte ein freiberufliches Mitglied seine Zulassung zurückgeben, kann es nicht mehr mit dem Status „Freiberufler“ geführt werden. Das Mitglied ist dann entweder als angestelltes Mitglied oder als nichttätiges Mitglied zu führen (sofern ein entsprechender Antrag vorliegt).
6. Der Mitgliedsbeitrag kann auf Antrag und nach Überprüfung durch den Vorstand in einzelnen Fällen aus wirtschaftlichen Gründen ermäßigt werden, wobei die Ermäßigung jährlich neu zu beantragen ist und die Gründe nachweisbar darzulegen sind. Die Anzahl der wöchentlichen Arbeitsstunden kann alleine nicht ausschlaggebend für eine Beitragsermäßigung sein.

§ 11 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind;

1. Die Mitgliederversammlung
2. Der Vorstand
3. Der Gesamtvorstand

§ 12 Mitgliederversammlung

1. Mindestens einmal jährlich findet eine Mitgliederversammlung statt. Diese soll vor der Jahreshauptversammlung des ZVK stattfinden und zwar innerhalb 3 Monate davor.
2. Die Mitgliederversammlung wird durch den Vorstand unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von vier Wochen schriftliche einberufen; die Absendung der Einladung genügt zur Fristwahrung.
3. Die Tagesordnung wird vom Vorstand festgesetzt. In der Einladung zur Mitgliederversammlung kann eine Frist zur Einsendung von Anträgen zur Tagesordnung gesetzt werden. Die

Mitgliederversammlung kann weitere Punkte auf die Tagesordnung setzen. Im Falle einer Fristsetzung zur Antragstellung ist dies jedoch nur dann zulässig, wenn eine rechtzeitige Antragstellung nicht möglich war (Dringlichkeitsanträge). Die Mitgliederversammlung beschließt über deren Zulassung mit $\frac{3}{4}$ Mehrheit.

Anträge zur Satzungsänderung sind im Wortlaut mit der Tagesordnung zu versenden. In der Tagesordnung sind die zu ändernden §§ der Satzung zu bezeichnen.

4. Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung mit einer Mindestfrist von einer Woche schriftlich einberufen. Diese muss einberufen werden, wenn 5% der ordentlichen Mitglieder es schriftlich beantragen.
5. Die Mitgliederversammlung stellt das höchste Organ des Landesverbandes dar und ist nicht öffentlich.

§ 13 Zuständigkeit der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist zuständig für:

1. Wahl des Vorstandes;
2. Entgegennahme des Rechenschafts- und des Kassenberichtes des Vorstandes und dessen Entlastung;
3. Genehmigung des Haushaltsplanes;
4. Beschlussfassung über Satzungsänderungen und über die Auflösung des Vereins;
5. Beschlussfassung über die ihr sonst durch die Satzung zugewiesenen Aufgaben und über vom Vorstand und den Mitgliedern vorgelegte Anträge.
6. Die Wahl der Beiräte.
7. Wahl des Gesamtvorstandes.

§ 14 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

1. Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der Vorsitzende, bei seiner Verhinderung einer der stellvertretenden Vorsitzenden. Der Vorsitzende kann einen Versammlungsleiter berufen.
2. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
3. Der Nachweis der erfolgten Ladung zur Mitgliederversammlung gilt als geführt, wenn der Vorstand der Mitgliederversammlung versichert, dass eine schriftliche Einladung unter Bekanntgabe der Tagesordnung fristgemäß an alle Mitglieder abgesandt worden ist.
4. Die Beschlussfassung erfolgt mit einfacher Mehrheit, soweit nicht eine qualifizierte Mehrheit in der Satzung vorgeschrieben ist. Beschlüsse über Satzungsänderungen bedürfen der Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der Stimmen der erschienen Mitglieder.
5. Eine Abstimmung ist nur auf Antrag geheim, soweit nicht die Satzung geheime Abstimmung zwingend vorschreibt.
6. Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das von einem Vorstandsmitglied und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

Das Protokoll muss enthalten:

- Ort und Zeit der Versammlung
- den Namen des Leiters der Versammlung
- die Namen der erschienenen ordentlichen Mitglieder (Anwesenheitsliste als Anlage)
- die Tagesordnung
- die Art der Abstimmung und die erzielten Abstimmungsergebnisse.

Bei Satzungsänderungen ist der gesamte Wortlaut aufzunehmen.

§ 15 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem 1. Vorsitzenden, 2. Vorsitzenden und 3. Vorsitzenden.
2. Dem Vorstand sollen mindestens je ein Vertreter der freiberuflichen Tätigen und der angestellten Physiotherapeuten/Krankengymnasten angehören.
3. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 3 Jahren, vom Tage der Wahl an gerechnet, gewählt. Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt. Seine Wiederwahl ist zulässig. Die Wahl kann als Einzel- oder Blockwahl erfolgen. Die Vorstandsmitglieder sind einzeln zu wählen, wenn dies von einem Mitglied oder einem Kandidaten erlangt wird. Die Wahl ist geheim. Scheidet ein Vorstandmitglied während der Amtsperiode aus, so wählt die Mitgliederversammlung ein Ersatzmitglied bis zum Ende der verbleibenden Amtsperiode des Vorstandes; bis zu dieser Wahl kann der Vorstand durch einstimmigen Beschluss der verbliebenen Vorstandsmitglieder ein Ersatzmitglied kooptieren.
4. Wählbar in den Vorstand ist jedes ordentliche Mitglied. Nicht wählbar sind Personen, die gleichzeitig einem Berufsverband mit anderer berufsspezifischer Ausrichtung im Rahmen der Berufe im Gesundheitswesen angehören.
Mit Beendigung der Mitgliedschaft endet auch das Vorstandsamt.
5. Der Vorstand hat die ihm durch die Satzung und Gesetz zugewiesenen Pflichten und Rechte. Ihm obliegt die Verwaltung und Verwendung der Vereinsmittel. Über Einnahmen und Ausgaben ist Buch zu führen. Die Bestellung und Entlassung des Geschäftsstellenpersonals obliegt dem Vorstand.
Die Überwachung des Personals ist Aufgabe des ersten Vorsitzenden.
Der Vorstand kann hiermit jedoch ein anderes Vorstandsmitglied betrauen.
6. Jedes Vorstandsmitglied ist berechtigt, den Landesverband gerichtlich und außergerichtlich zu vertreten.
7. Die Vorstandsmitglieder üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Sie erhalten die ihnen entstandenen Kosten erstattet. Eine pauschale Aufwandsentschädigung ist möglich. Darüber hinaus erhalten sie eine Verdienstausschüttung.
Die Entscheidung hierüber sowie die Festlegung der Höhe trifft die Mitgliederversammlung.
8. Der Vorstand kann der Mitgliederversammlung Beiräte zur Wahl vorschlagen, die ihm bei der Führung der Vereinsgeschäfte beratend und unterstützend zur Seite stehen. Die Beiräte bleiben für drei Jahre höchstens jedoch bis zum Ende der Amtszeit des Vorstandes im Amt. Der Vorstand kann während seiner Amtsperiode zusätzlich Beiräte kooptieren, sollte dies notwendig sein. Die Beiratsmitglieder nehmen an den Vorstandssitzungen stimmberechtigt teil.
9. Ein Vertreter der Juniorenorganisation nimmt an den Vorstandssitzungen teil und ist mit Ausnahme von Haushaltsfragen mit einer Stimme stimmberechtigt.
10. Über die Beschlüsse des Vorstandes ist eine Niederschrift anzufertigen und vom Vorstand zu unterzeichnen.

§ 16 Gesamtvorstand

1. Der Gesamtvorstand besteht aus
 - dem Vorstand
 - den Leitern der Ausschüsse von der Mitgliederversammlung gewählten MitgliedernEs ist nicht zulässig, gleichzeitig zwei Ämter im Gesamtvorstand zu erfüllen.
2. Der Gesamtvorstand unterstützt und berät den Vorstand bei der Führung der Vereinsgeschäfte.
3. Der Gesamtvorstand ist laufend und zeitnah über die Vereinsgeschäfte zu informieren.
4. Bei Entscheidungen von grundsätzlicher Bedeutung ist der Gesamtvorstand vorab zu informieren.

5. Der Gesamtvorstand tagt in der Regel 2 mal jährlich.
6. Der Haushaltsplanentwurf ist dem Gesamtvorstand vor der Mitgliederversammlung vorzulegen.
7. Für die Wahl gelten die Vorschriften des § 15 sinngemäß.

§ 17 Geschäftsstellenleiter

Die Mitgliederversammlung kann auf Antrag des Vorstandes beschließen, dass ein besoldeter Geschäftsstellenleiter eingestellt wird. Auswahl und Einstellung obliegen dem Vorstand.

§ 18 Ausschüsse, Projektgruppen

1. Die Mitgliederversammlung kann einen Ausschuß der Angestellten und einen Ausschuß der Freiberufler einsetzen.
2. Aufgabe der Ausschüsse ist es, die grundsätzlichen beruflichen Belange der angestellten und freiberuflichen Mitglieder des Landesverbandes zu wahren und zu fördern.
3. Die Mitglieder der Ausschüsse wählen aus ihrer Mitte für die Dauer von 3 Jahren einen Leiter. Wählbar hierfür sind nur ordentliche Mitglieder. Die Bestätigung erfolgt in der darauffolgenden Mitgliederversammlung. Eine Wiederwahl ist möglich.
4. Der Vorstand kann Projektgruppen und Arbeitskreise sowie deren Leiter einsetzen. Wählbar hierfür sind nur ordentliche Mitglieder. Die darauffolgende Mitgliederversammlung hat darüber mit einfacher Mehrheit zu entscheiden.

§ 19 JuniorenOrganisation ZVK-JO

1. Der JuniorenOrganisation ZVK-JO gehören diejenigen Mitglieder an, die Schüler/innen einer anerkannten Schule für Physiotherapie sind. Darüber hinaus ist jedes Mitglied des Landesverbandes in den ersten 2 Berufsjahren Mitglied der JuniorenOrganisation.
2. Die JuniorenOrganisation gibt sich eine eigene Geschäftsordnung, die von der Mitgliederversammlung bestätigt wird.
3. Mitglieder der JuniorenOrganisation unterliegen als ausserordentliche oder ordentliche Mitglieder des Landesverbandes dessen satzungsgemäßen Regelungen.

§ 20 Kassenprüfer

Die Mitgliederversammlung wählt jährlich zwei Kassenprüfer, deren Aufgabe es ist, das Rechnungswesen des Landesverbandes zu prüfen. Wiederwahl ist zulässig.

§ 21 Auflösung

1. Die Auflösung des Landesverbandes erfolgt auf Antrag des Vorstandes durch Beschluss der Mitgliederversammlung. Diese ist beschlussfähig, wenn mindestens 2/3 der ordentlichen Mitglieder anwesend sind. Die Einladung zu dieser Mitgliederversammlung hat mit einer Frist von 4 Wochen schriftlich zu erfolgen.
2. Ist die Versammlung nicht beschlussfähig, hat innerhalb von 4 Wochen die Einberufung einer zweiten Versammlung mit einer Frist von 2 Wochen schriftlich zu erfolgen. Diese Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
3. Der Auflösungsbeschluss bedarf einer $\frac{3}{4}$ Mehrheit der erschienen Mitglieder.
4. Im Falle der Auflösung beschließt die Mitgliederversammlung über die Verwendung des vorhandenen Vermögens. Die Mitgliederversammlung ernennt zur Abwicklung der Geschäfte zwei Liquidatoren.

§ 22 Redaktionelle Änderungen

Der Vorstand ist ermächtigt, Änderungen der Satzung, die nur ihre Fassung betreffen, den Inhalt jedoch nicht verändern, selbständig vorzunehmen.

§ 23 Inkrafttreten

Diese Satzung wurde in der Mitgliederversammlung vom 16. März 2013 in Frankfurt am Main beschlossen. Sie tritt mit dem Tage der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft und ersetzt in vollem Umfang die bis dahin gültige Satzung vom 25. Februar 1978 und deren Nachtragsbeschlüsse.